

**INNENMINISTERIUM  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

Datum 19. Dezember 2008  
Name Herr Reuter  
Durchwahl 0711 231-3424  
Aktenzeichen 4-13-Irak/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter  
- untere Aufnahmebehörden -

Bürgermeisterämter der Stadtkreise  
- untere Aufnahmebehörden -

nachrichtlich

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Irak nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz  
(AufenthG) in Baden-Württemberg;  
Aufnahmeverfahren

Anlage

Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 05.12.08

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Verständigung der Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes bei der Innenministerkonferenz am 20./21.11.08 in Potsdam und der Schlussfolgerungen des Rats der Europäischen Union vom 27.11.08 wird sich Deutschland an einer europäischen Aufnahmeaktion beteiligen und insgesamt 2.500 besonders schutzbe-

dürftige irakische Flüchtlinge, die sich in Lagern in Jordanien und Syrien aufhalten, aufnehmen. Nach den Planungen des Bundesministeriums des Innern ist mit der Ankunft der ersten Flüchtlinge in Deutschland im Februar 2009 zu rechnen.

Das Bundesministerium des Innern hat am 05.12.08 die beigefügte Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak erlassen, die den Ausländerbehörden im Rahmen der 20. Fortschreibung der ZV-AufenthR 2005 vom 18. Dezember 2008 (Abschnitt B, Bleiberechtsregelungen) übermittelt wurde.

Für die Aufnahme der irakischen Flüchtlinge in Baden-Württemberg ist folgendes Verfahren vorgesehen, das am 11.12.08 mit dem Städtetag und dem Landkreistag auf Arbeitsebene erörtert wurde:

- Vor der Verteilung auf die Bundesländer erfolgt für alle Irak-Flüchtlinge ein zentrales (höchstens 14-tägiges) Aufnahmeverfahren im Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration). Hier sollen - soweit noch erforderlich - Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt werden. Die Verteilung der 2.500 irakischen Flüchtlinge auf die Bundesländer wird von dort aus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Danach hat Baden-Württemberg rund 320 Flüchtlinge aufzunehmen.
- Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der irakischen Flüchtlinge in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die irakischen Flüchtlinge fallen unter den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.
- Die Erstaufnahme der Personen in Baden-Württemberg wird aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 1 FlüAG in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe (LAST) erfolgen. Dort werden die noch erforderlichen Formalitäten abgewickelt. Die LAST wird im Zusammenwirken mit dem BAMF auch den Transfer der Personen von Friedland nach Karlsruhe veranlassen.
- Im Anschluss an die Erstaufnahme in der LAST werden die Flüchtlinge entsprechend dem Verteilschlüssel nach dem FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sons-

tige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der LAST und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Soweit durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine exakte quotengerechte Verteilung dieser Flüchtlingsgruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

- Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Flüchtlinge richtet sich nach § 9 Abs. 1 FlüAG (für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG).
- Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten irakischen Flüchtlinge nach § 5 Abs. 1 FlüAG in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens 6 Monate unter (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde zu übernehmen und endgültig unterzubringen (§ 11 Abs. 2 und § 13 FlüAG).
- Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

Die ausländerrechtlichen Gesichtspunkte (Nr. 3 der Anordnung) bedürfen noch der weiteren Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern. Sobald hier Ergebnisse vorliegen, wird das Innenministerium Hinweise zur Anwendung der Anordnung in die ZV-AufenthR 2005 aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Hellstern